

MAG (FH) WALTER WOSNER
UNTERNEHMENSBERATUNG
DEGENGASSE 54
1160 WIEN

T: 01/977 12 73 FAX -20
M: 0699 -140 140 02
OFFICE@WOSNER.AT
WWW.WOSNER.AT

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Fassung 30.01.2020)

Fair Play - Fair Win



Präambel

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren kurz: *AGB*) orientieren sich im Wesentlichen am Muster der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater Fassung März 2006“, herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie.

In einzelnen Regelungen kann es jedoch zu Abweichungen durch Streichungen, Ergänzungen, Umbenennungen, Abänderungen oder Auslassungen kommen. Auf diese Abweichungen wird im Einzelfall nicht explizit verwiesen. Die Abweichungen sind in jedem Falle integrative Bestandteile der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Grundsätzlich gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (im Weiteren kurz: *Klient*) und dem Auftragnehmer (im Weiteren kurz: *Berater*) die AGB des Beraters. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Zu diesen AGB können im Einzelfall abweichende Vereinbarungen geschlossen werden - sie sind jedoch in jedem Fall schriftlich festzuhalten.

1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Klienten sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Berater ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Beauftragung / Stellvertretung

2.1 Der Umfang sowie alle zu Grunde liegenden Konditionen eines konkreten Leistungsauftrags, werden im Einzelfall vertraglich vereinbart. Basis dazu ist das sogenannte „Auftragsschreiben“ sowie mögliche Nebendokumente (individuelles Angebotsschreiben und/oder allgemeine "Preis- und Leistungsbeschreibung", u.a.). Diese Nebendokumente müssen im Auftragsschreiben explizit angeführt werden um Geltung zu erlangen. Wenn nicht anders angegeben, werden Leistungsinhalte durch die aktuell gültige Fassung der „Preis- und Leistungsbeschreibung“ des Beraters spezifiziert.

2.2 Die Beauftragung kommt rechtsgültig und für beide Seiten als verpflichtender Vertrag nur zustande, wenn das Auftragsschreiben vom Klienten firmenmäßig gezeichnet dem Berater zugesendet (Fax, PDF-Scan per E-Mail oder Postweg) wurde und dieser schriftlich die Annahme bestätigt (E-Mail) und alle Vorleistungen des Klienten (im Besonderen Vorauszahlungen) ordnungsgemäß und zeitgerecht erfüllt wurden. Wird im Rahmen der laufenden Leistungserstellung (z.B. eines Projekts) erkenntlich, dass ein höheres Volumen als bisher beauftragte Leistungsstunden für einen erfolgreichen Abschluss notwendig wird, so ist die Form der Beauftragung frei (schriftlich, mündlich, schlüssige Handlung). Der Berater hat den Klienten jedoch zuvor vom Verbrauch des beauftragten Leistungsstundenkontingents zu informieren. Im Fall weiterer Leistungsstunden bleiben alle Konditionen der bisherigen Vereinbarung bestehen, sofern nichts anderes schriftlich gegenseitig vereinbart wird. Dies stellt jedoch keinen Anspruch auf gleiche Konditionen in einem unabhängigen Folgeauftrag dar.

2.3 Der Berater ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte oder eigene Mitarbeiter erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Berater selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Klienten.

2.4 Der Klient verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen,

deren sich der Berater zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Klient wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch der Berater anbietet. Widrigenfalls haftet der Klient dem Berater gegenüber in der Höhe des entgangenen Umsatzes und allen Kosten, diesen Anspruch am Rechtsweg durchzusetzen.

2.5 Kann eine Verletzung des Punktes 2.4 festgestellt werden und besteht Uneinigkeit über die Höhe des entgangenen Umsatzes, gilt dieser pauschal mit 40 Leistungsstunden in der Höhe der „Leistungsstunde Außendienst LAD“ der aktuell gültigen „Preis- und Leistungsbeschreibung“ des Beraters als zweifelsfrei festgestellt.

3. Aufklärungspflicht des Klienten / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Klient sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Leistungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Leistungserstellung förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Klient wird den Berater auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informieren.

3.3 Der Klient sorgt dafür, dass dem Berater auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Leistungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Leistungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden. Der Klient ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verständlichkeit und Überprüfung aller internen und externen Informationen, Dokumente und Unterlagen selbst verantwortlich.

3.4 Der Klient sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Beraters von dieser informiert werden. Sind Mitarbeiter oder externe Dritte des Klienten (z.B. Lieferanten, Banken, Steuerberater, etc.) während der Leistungserbringung des Beraters einzubinden (Teilnahme an Workshops, Teilnahme an Projekten, Organisation von Daten, Informationen, Berichten, andere Zuarbeiten, etc.), so hat der Klient entsprechend ausreichende Vorinformationen bzw. Anweisungen an die jeweiligen Personen zu geben.

3.5 Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass eine teilweise oder gänzliche Nichterfüllung der Punkte 3.1 - 3.4 eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungserbringung des Beraters darstellen kann. Die Folgen (mangelhafte Leistung, Zeitverzögerungen, Mehrkosten, usw.) dieser Beeinträchtigung sind ausschließlich vom Klienten selbst zu tragen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten, des Beraters und Mitarbeiter des Beraters zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Klienten auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

4.3 Der Klient verpflichtet sich, jegliche Form des gewerblichen Anbietens oder Verwendens der Methode SAVE Spending Activities Visibility Explorer® oder ähnlicher abgewandelter Formen oder Methoden als Beratungs-Vortrags-, oder anderer Leistung zu unterlassen, sofern er nicht die ausdrückliche und schriftliche Genehmigung des Beraters dazu besitzt.

4.4 Bei Verletzungen des Punktes 4.1 oder 4.2 oder 4.3 haften die Vertragspartner für den durch sie entstandenen Schaden. Bei einer Verletzung der Punkte 4.2 oder 4.3 haftet der Klient auch für den kalenderjährlichen Umsatzentgang und alle Kosten, diesen Anspruch am Rechtsweg durchzusetzen. Kann eine Verletzung des Punktes 4.3 festgestellt werden und besteht Uneinigkeit über die Höhe des kalenderjährlich entgangenen Umsatzes, gilt dieser pauschal als Gesamtjahresumsatz des Beraters, mindestens jedoch € 30.000,-- je pro kalenderjährlich fortdauernde Vertragsverletzung, als zweifelsfrei festgestellt. Die Berechnungsbasis dazu

sind die buchhalterischen Aufzeichnungen des Beraters aus dem der Vertragsverletzung vorangegangenen Kalenderjahres.

5. *Berichterstattung / Berichtspflicht*

5.1 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, so verpflichtet sich der Berater, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter, dem Arbeitsfortschritt entsprechend, dem Klient nach Aufforderung Bericht zu erstatten.

5.2 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, so erhält der Klient einen Schlussbericht in angemessener Zeit, d.h. vier bis sechs Wochen, je nach Art der Leistungserstellung, nach Abschluss des Auftrages, sofern es sich um eine Projekt - oder Beratungstätigkeit in der Leistungserstellung gehandelt hat. Für andere Tätigkeiten (z.B. Trainingsworkshop, Vortrag, u.ä.) wird, wenn nicht anders vereinbart, kein Schlussbericht erstellt.

5.3 Der Berater ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. *Schutz des geistigen Eigentums*

6.1 Die Urheberrechte an den vom Berater und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Berater. Sie dürfen vom Klienten während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für die vom Vertrag umfassten Zwecke verwendet werden. Der Klient ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Beraters zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Beraters - insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Klienten gegen diese Bestimmungen berechtigt den Berater zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6.3 Es gelten im Weiteren die Haftungsbestimmungen des Punktes 4.4.

7. *Gewährleistung des Beraters*

7.1 Der Berater ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Klienten hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des Klienten erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7.3 Es wird im Weiteren auf die Bestimmungen des Punktes 3.5 verwiesen.

8. *Haftung des Beraters / Schadenersatz*

8.1 Der Berater haftet dem Klienten für Schäden - ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Berater beigezogene Dritte zurückgehen. Im Besonderen gilt, dass der Berater auf keinen Fall für im Zusammenhang mit seiner Beratungsleistung (Analysen, Maßnahmenvorschläge, Berichte, Praxisvergleiche und -beispiele, usw.) hinsichtlich ihrer allgemein rechtlichen (Privatrecht, Öffentliches Recht usw.), spezifisch rechtlichen (Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Gewerberecht, sonstige Verordnungen, Auflagen, usw.), steuerlichen (Abgaben, Steuern, usw.) oder technischen (Gebäude, Anlagen, Maschinen, Hardware/Software, Betriebs- und Verbrauchsstoffe, usw.) Aspekte, irgendeine Haftung übernimmt. Vielmehr hat sich der Klient um die Beurteilung

dieser Aspekte, durch das Hinzuziehen von einschlägigen Sachverständigen (Juristen, Steuerberater, Techniker, andere Fachexperten, etc.), rechtzeitig zuvor, umfassend, selbstständig und ohne besonderen Hinweis des Beraters, zu kümmern.

8.2 Schadenersatzansprüche des Klienten können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ist dabei unzulässig. Der Berater haftet nicht für entgangenen Gewinn. Das besondere Rückgriffsrecht gemäß § 933 b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.3 Der Klient hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Beraters zurückzuführen ist. Die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB ist nicht anwendbar.

8.4 Sofern der Berater das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Berater diese Ansprüche an den Klienten ab. Der Klient wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8.5 Die Bestimmungen des Punktes 3.5 werden von obigen Regelungen in keinster Weise beeinträchtigt.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Berater verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Klienten erhält.

9.2 Im Weiteren verpflichtet sich der Berater, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des Klienten, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Berater ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

9.5 Der Berater ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Klient leistet dem Berater Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzes nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), in seinem Einflussbereich eingehalten werden. Der Berater sichert seine bestmögliche und vollinhaltliche Berücksichtigung der DSGVO zu. Der Berater erteilt dem Klienten jederzeit Auskunft über Inhalt und Form der Speicherung und Verarbeitung der Klienten-Daten. Der Berater wird dem Wunsch des Klienten auf Löschung der Daten jederzeit nachkommen, sofern nicht gesetzliche oder schadenersatzrechtliche Belange entgegenstehen. Diese sind im Anlassfall zu begründen. Im Falle möglicher im Raum stehender Folgeaufträge oder um eine ausreichende ex-post Betrachtung und Analyse von Projekterfolgen (z.B. Maßnahmenvorschläge Betriebsoptimierung, längerfristige Amortisation von Investitionsvorhaben oder Organisationsveränderungen, u.a.) über den Projektabschluss hinaus, für den Periodenvergleich dem Klienten gewährleisten zu können, gilt der Berater als verpflichtet, ausreichend lange für die notwendige Datenspeicherung zu sorgen. Der Klient entbindet den Berater von dieser Verpflichtung, sobald er keine Vergleichsberechnungen oder -Analysen benötigt. In Fällen des augenscheinlichen Entfalls der notwendigen Datenspeicherung (Liquidation des Unternehmens des Klienten, sicherer Ausschluss von Folgeaufträgen) löscht der Berater die Daten eigenmächtig.

9.6 Sind Mitarbeiter des Klienten bei der Leistungserstellung des Beraters einzubinden (z.B. Projekt), so ist davon auszugehen, dass diese unbeschränkten Zutritt zu allen verfügbaren und notwendigen Informationen im Rahmen der Leistungserstellung haben sollen und dürfen. Für die Verschwiegenheit dieser Personen hat der Klient selbst Sorge zu tragen. Der Berater ist explizit und genau durch den Klienten darauf hinzuweisen, wenn einzelne Personen spezifische Informationen nicht erfahren dürfen.

10. Zahlungsmodalitäten / Honorar / Spesen und andere Kosten

10.1 Sämtliche Zahlungen sind vom Klienten auf das vom Berater bekanntgegebene Konto zu leisten und haben für den Berater spesenfrei zu erfolgen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, so sind alle Leistungen des Beraters im Voraus ohne Abzug zu begleichen. Nach vollendeter Leistungserstellung erhält der Klient eine Schlussrechnung gemäß der Vereinbarung zwischen dem Klient und dem Berater. Die Nichterfüllung ordnungsgemäßer und zeitgerechter Zahlungsverpflichtungen seitens des Klienten stellt den Berater unverzüglich von all seinen noch offenen vertraglichen Leistungsverpflichtungen frei. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10.2 Der Berater wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. gegen Rechnungslegung des Beraters vom Klient prompt nach Rechnungserhalt zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Leistungserstellung teils oder gänzlich aus Gründen, die auf Seiten des Klienten liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Berater, so behält der Berater den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen aus nichtbezogenen Leistungen Dritter, die direkt und ausschließlich mit der vereinbarten Leistungserstellung im Zusammenhang stehen und vom Berater beglichen hätten werden müssen.

10.5 Dem Klient ist es nicht gestattet, eigene Forderungen, egal ob berechtigt oder unberechtigt, gegen Forderungen des Beraters aus dem Vereinbarungsverhältnis aufzurechnen und somit Zahlungen zu vermindern oder hintanzuhalten. Auch in allen Fällen von Uneinigkeit zwischen Klient und Berater über Fortschritt, Güte und Erfüllungsgrad der Leistungserstellung verpflichtet sich der Klient, auf jeden Fall den Zahlungsverpflichtungen ohne Kompensation, zeitgerecht und vollständig nachzukommen. Rückforderungen oder Forderungen im Sinne der Punkte 7.1 - 7.2 und 8.1 - 8.4 sind ebenso ausschließlich ohne vorherige Kompensation geltend zu machen.

10.6 Bei vom Klienten verschuldeter verspäteter Zahlung ist der Berater berechtigt, notwendige Mehrkosten wie Mahnspesen, Prozess- und Anwaltskosten vom Auftraggeber einzuheben oder durch Dritte einheben zu lassen.

10.7 Für den Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Klient zur Bezahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 5% per anno über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, wobei der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend ist.

10.8 Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit aller Forderungen und Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Handelt es sich dabei um einen vorläufig veröffentlichten Wert, so ist dieser nach Bekanntgabe eines endgültigen Wertes zu ersetzen und der Valorisierungsbetrag im Nachhinein zu korrigieren. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 4 % (vier Prozent) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der Berater ist berechtigt, dem Klienten Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Klient erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Berater ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages/ Entschädigung bei frühzeitiger Beendigung und Storno

12.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss der Leistungserstellung.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen nachweislich verletzt oder
- wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

12.3 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verzichten beide Parteien auf ein Rücktrittsrecht oder vorzeitige Kündigung unbeschadet des Punktes 12.2.

12.4 Kommen die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen überein, das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden, so bedarf dies der Schriftform.

12.5 Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung nicht ausdrücklich um einen Vortrag, Fachseminar, einen Trainingsworkshop oder In-House-Workshop, so steht dem Berater in allen Formen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Honorar im Verhältnis der geleisteten Stunden zur beauftragten Gesamtstundenzahl zu. Der Stundensatz richtet sich dann auch in Fällen von Rabatt- und Paketpreisvereinbarungen am jeweils gültigen Satz der „Leistungsstunde Außendienst LAD“ bzw. dem Höchstsatz der aktuell gültigen „Preis- und Leistungsbeschreibung“ des Beraters. Neben dem Honorar sind vollständig alle Aufwendungen im Sinne der Punkte 10.3, 10.4, 10.6 und 10.7 zu bezahlen. Wurden noch keine Stunden geleistet, so hat der Klient zumindest den Administrations- und Vorbereitungsaufwand pauschal mit € 580,- zu ersetzen. Wird das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet auf Grund einer Verletzung des Punktes 10.1 oder Erfüllung eines Tatbestands im Sinne des Punktes 10.4, so behält der Berater den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen aus nichtbezogenen Leistungen Dritter, die direkt und ausschließlich mit der vereinbarten Leistungserstellung in Zusammenhang stehen.

12.6 Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um einen Vortrag, ein Fachseminar, einen Trainingsworkshop oder In-House-Workshop, so gelten für den Klienten folgende Stornofristen: Kostenfreies Storno bis zu 31 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin. Ab dem 30. Tag und bis zum 15. Tag vor Veranstaltungstermin sind 50% des vereinbarten Honorars vereinbarungsgemäß zu begleichen. Ab dem 14. Tag vor Veranstaltung ist kein Storno mehr möglich. Auch bei Absage der Veranstaltung ist dann das vereinbarte Gesamt-Honorar vereinbarungsgemäß zu begleichen. Voraussetzung für die Nutzung der Stornomöglichkeiten ist, dass der Klient das Storno nachweislich schriftlich und zeitgerecht (Datumrelevant ist das nachweisliche Einlangen des Stornoschreibens beim Berater) einbringt. Vom Klienten eigens beauftragte und im Auftragschreiben festgehaltene besondere Vorbereitungen (firmenindividuelle Unterlagen, Dokumente u.ä.) sind in jedem Fall nach der im Auftragschreiben angegeben Höhe im vollen Umfang vereinbarungsgemäß zu begleichen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragspartner bestätigen, alle Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben. Eine Anfechtung des Vertrags durch einen der Vertragspartner wegen Irrtums ist ausgeschlossen.

13.2 Änderungen des Vertrages und der AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf den Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Klienten. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern wird das sachlich zuständige Gericht am Unternehmensstandort des Beraters vereinbart.